VG Bayreuth, Beschluss v. 10.09.2026 – B 3 S 26.1125

Titel:

Zutrittsverbot für Kinder unter 12 Jahren zu Live-Wrestling-Veranstaltung

Normenkette:

JuSchG § 7

Leitsätze:

1. Eine von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb ausgehende Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen iSd § 7 JuSchG ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartenden Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit, die psychische Konstitution oder das sozialethische Wertebild Minderjähriger Schaden nehmen wird. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Behörde kann bei der Gefahrenprognose für das Kindeswohl auf fachliche Einschätzungen und Vollzugshinweise zurückgreifen, ohne in jedem Einzelfall ein wissenschaftliches Gutachten einholen zu müssen. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)

3. Ein Zutrittsverbot zu einer Live-Wrestling-Veranstaltung für Kindern unter 12 Jahren auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten ist aus Gründen des Jugendschutzes zulässig. (Rn. 22 und 28 – 29) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

jugendschutzrechtliche Anordnung, Wrestling-Veranstaltung, Altersbegrenzung, Live-Veranstaltung, Altersbeschränkung, Interessenabwägung, Gefahrenprognose, Vorläufiger Rechtsschutz, Ermessensentscheidung, Zutrittsverbot, Minderjährige, Jugendschutz, Wrestling, Kindeswohl

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine jugendschutzrechtliche Anordnung für die Veranstaltung „ …“, bei welcher es sich um eine Live-Wrestling-Veranstaltung handelt.

2
Mit Bescheid vom 03.09.2026 traf die Antragsgegnerin – Amt für Jugend und Familie – für die Veranstaltung „ …“ am 13.09.2026 von 15:00 bis 18:00 Uhr in der Versammlungsstätte „ … …“, …, … unter I. u.a. folgende Anordnungen:

1. Kinder unter 12 Jahren dürfen – auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen – nicht zur genannten Veranstaltung eingelassen werden.

2. Kinder und Jugendliche zwischen 12 und unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person eingelassen werden.

3. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen ohne Begleitung personenberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen eingelassen werden.

4. In Zweifelsfällen ist der Zutritt von der Vorlage von Ausweispapieren abhängig zu machen. Die Erziehungsbeauftragung ist im Zweifelsfall schriftlich nachzuweisen.

5. Auf die Altersbeschränkungen ist an den Eingängen augenfällig hinzuweisen.

3
Auf die weiteren Anordnungen unter Ziffer 6. – 10. wird Bezug genommen.

4
Unter II. wurde die sofortige Vollziehung der Ziffer I. und den damit verbundenen Auflagen angeordnet.

5
Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

6
Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 07.09.2026, welches bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth am 09.09.2026 einging, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

7
Er führte aus, er beantrage im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes, die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 03.09.2026 hinsichtlich des Zutrittsverbotes für Kinder unter 12 Jahren auszusetzen bzw. die aufschiebende Wirkung insoweit wiederherzustellen, dass die Veranstaltung am 13.09.2026 wie ursprünglich geplant ab 6 Jahren in Begleitung eines Elternteils besucht werden könne.

8
Er habe die Veranstaltung bereits am 05.05.2026 bei der Stadt … angezeigt. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass er sich an das … wenden solle. Dort sei ihm die Durchführung ab 6 Jahren bestätigt worden. Im August seien Flyer, Pressearbeit, Radiowerbung und weitere Werbemaßnahmen mit der Altersfreigabe ab 6 Jahren umgesetzt worden. Familien hätten damit Tickets erworben und teilweise längere Anfahrten eingeplant. In dem Bescheid sei keine konkrete Prüfung des tatsächlichen Konzeptes der Veranstaltung erfolgt. Die Sache sei bei der Antragsgegnerin wegen eines erkrankten Mitarbeiters liegen geblieben. Die Begründung des Bescheids beschreibe die allgemeinen Gefahren von Wrestling-Veranstaltungen, eine konkrete Auseinandersetzung mit dem familienorientierten Konzept von … sei nicht erfolgt. Es sei weder Blut, noch rabiate Ausraster oder wütende Kerle im Ring/unter den Fans geplant. Nach den Shows und während der Pause kämen Fans und Wrestler zusammen für Gespräche, Fotos und Unterhaltungen. Ausweislich Nr. 7.8.4 der Bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz müsse eine einzelfallspezifische Prüfung erfolgen. Das konkrete Veranstaltungskonzept sei hier nicht geprüft worden. Die Show sei bewusst familienfreundlich konzipiert. Im Mittelpunkt stünden sportliche und technische Leistungen, Charaktere, Einzüge, Geschichten und Unterhaltung. Es kämen aus der WWE und AEW Talente zur Show. Die Veranstaltung solle gerade nicht von einer besonders aggressiven oder gewaltgeprägten Atmosphäre leben. Kinder und Familien sollten wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung sein. Familien und Kinder hätten die Möglichkeit, nach dem letzten Match mit Wrestlerinnen und Wrestlern zusammenzukommen, Gespräche zu führen und Fotos zu machen. Kinder unter 12 Jahre sollten ausschließlich in Begleitung eines Elternteils Zutritt erhalten. Diese Regel werde strikt kontrolliert. Eltern könnten so mit den Kindern das Gesehene unmittelbar einordnen. Eine Anhörung habe zwar stattgefunden, eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit dem tatschlich vorgesehenen Konzept der Show sei aber nicht erkennbar. Wäre bereits frühzeitig eine Altersgrenze mitgeteilt worden, wäre diese selbstverständlich umgesetzt worden. So würde es bei den Veranstaltungen in Erlangen gehandhabt. Die besondere Belastung bestünde hier durch den extrem kurzfristigen Zeitpunkt. Familien würde damit möglicherweise auf Ticket-, Reise- oder weiteren Kosten sitzen bleiben. Der Bescheid sehe zudem in Zweifelsfällen Altersnachweise vor. Hierauf seien die Familien nicht vorbereitet. Es werde gebeten bei der Entscheidung die frühzeitigen Bemühungen um eine Klärung der Altersbegrenzung, die späten Werbemaßnahmen, die mangelnde Prüfung des Veranstaltungskonzeptes sowie die bewusst familienorientierte Gestaltung ohne Blutdarstellung, die verpflichtende Begleitung von Kindern unter 12 Jahren, die strikten Einlasskontrollen, die bereits verkauften Tickets und die Situation der betroffenen Familien einzubeziehen.

9
Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 10.09.2026, den Antrag abzulehnen.

10
Es wurde ausgeführt, der Antragsteller habe am 04.05.2026 den kommunalen Jugendpfleger der Antragsgegnerin kontaktiert. Am 05.05.2026 sei der Antragsteller aufgefordert worden, die öffentliche Veranstaltung bei der Antragsgegnerin anzuzeigen, damit das Ordnungsamt die Erlaubnisbedürftigkeit der

Veranstaltung prüfen könne. Per E-Mail vom 07.06.2026 sowie 23.06.2026 habe sich der Antragsteller bei dem kommunalen Jugendpfleger nach dem aktuellen Stand erkundigt. Dem Antragsteller sei durch das Ordnungsamt am 25.06.2026 mitgeteilt worden, dass die Veranstaltung keiner Erlaubnis bedürfe. Er wurde darauf hingewiesen, dass er sich hinsichtlich der Zugangsregelung (Kinder unter einem bestimmten Mindestalter mit/ohne Begleitung) an das Jugendamt der Antragsgegnerin wenden solle. Dem sei der Antragsteller nicht nachgekommen. Der Antragsteller hätte mit der Anordnung von Altersbegrenzungen rechnen müssen, da für die ähnlich gelagerte Veranstaltung … am 25.06.2026 in Erlangen der Zutritt für Kinder unter 12 Jahren durch die Stadt Erlangen ebenso untersagt worden sei. Erst mit dem öffentlichen Bewerben der Veranstaltung über das Portal „eventim“ habe das Amt für Jugend und Familie der Antragsgegnerin am 21.08.2026 Kenntnis davon erlangt, dass ein Zugang bereits ab einem Alter von 6 Jahren in Begleitung eines Elternteils ermöglicht werden soll. Nach interner Prüfung und Ermessensabwägung habe das Amt für Jugend und Familie es als notwendig erachtet, Anordnungen gemäß § 7 JuSchG in Bezug auf eine Altersbegrenzung zu treffen. Im Rahmen der Anhörung habe der Antragsteller mehrmals Bezug auf ein „familienfreundliches Konzept“ genommen und betont, dass auf Hardcore-Elemente, Waffen, „bewusst inszeniertes Blut“ und sexualisierte Inhalte verzichtet werde. Dadurch sei die ursprünglich geplante Altersbegrenzung ab 14 Jahre durch das Amt für Jugend und Familie auf 12 Jahre herabgesetzt worden. Ein vollumfängliches Konzept sei jedoch bis dato nicht vorgelegt worden. Insofern sei davon auszugehen, dass der grundlegend gewaltverherrlichende Charakter von Wrestling-Veranstaltungen, regellose Kämpfe, sowie Kampf und Gewalt als adäquates Mittel zur Lösung von Konflikten, auf den Ziffer 7.8 der VJuSchG hauptsächlich abstelle, auch im vorliegenden Fall gegeben sei. Somit hätten sich auch in der einzelfallspezifischen Prüfung der Veranstaltung keine Hinweise ergeben, von der Empfehlung der Ziffer 7.8.5 Satz 4 VJuSchG abzuweichen. Aufgrund der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides überwiege das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

11
Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

II.

12
Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

13
1. Vorliegend ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 VwGO statthaft und zulässig. Die Antragsgegnerin hat betreffend Ziffer I. 1. des streitigen Bescheides (Untersagung der Teilnahme von Kindern unter 12 Jahren) die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). In einem solchen Fall kann das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch bzw. Anfechtungsklage im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO wiederherstellen. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO ausdrücklich bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Eine Klage wurde bislang nicht erhoben. Nachdem die Klagefrist noch läuft und die Veranstaltung bereits am 13.09.2026 stattfinden soll, wird zur Gewährung des effektiven Rechtsschutzes ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO als zulässig angesehen, auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch keine Klage erhoben wurde.

14
2. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer (noch zu erhebenden) Anfechtungsklage in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.

15
Das Gericht trifft dabei eine eigene (originäre) Ermessensentscheidung, in deren Rahmen es eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung vornimmt. Bei dieser Interessenabwägung sind mit der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen Zurückhaltung auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs zu berücksichtigen. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtswidrig, so überwiegt in der Regel das

Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt geht die Interessenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus, wenn die sofort vollziehbare Verfügung nach überschlägiger Prüfung rechtmäßig ist.

16
Bei offenen Erfolgsaussichten bleibt es bei einer reinen Interessenabwägung.

17
Vorliegend geht es dem Antragsteller ausweislich seines Vortrags um Ziffer I. 1. des Bescheides. Er begehrt die Zulassung von Kindern ab 6 Jahren (in Begleitung derer Erziehungsberechtigten) zu seiner Veranstaltung.

18
a. Die Begründung zur sofortigen Vollziehung genügt den Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

19
Im vorliegenden Fall einer behördlichen Vollziehungsanordnung hat das Gericht deren formelle Rechtmäßigkeit zu prüfen; dies folgt aus der besonderen Begründungspflicht nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, welche der Behörde die Ausnahmesituation vergegenwärtigen soll.

20
Die Antragsgegnerin hat vorliegend ihre konkreten Erwägungen erkennen lassen. Sie hat ausgeführt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Interesse und zur Gewährleistung effektiven Schutzes der betroffenen Kinder und Jugendlichen vor einer Beeinträchtigung ihres psychischen und seelischen Wohls geboten sei und im öffentlichen Interesse liege. Auch wurde das Vorbringen der Antragstellerseite im Rahmen der Anhörung einbezogen und dargelegt, dass dieses keine andere Entscheidung rechtfertige. Sie hat sich letztlich auch mit den Interessen des Antragstellers und der Kurzfristigkeit der Anordnungen befasst und dargelegt, dass der Veranstalter die Pflicht habe, Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten und die notwendigen Abstimmungen im Vorfeld der Veranstaltung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Begründung genügt den Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

21
b. Die nach den vorstehenden Maßstäben gerichtlich vorzunehmende Interessenabwägung geht im vorliegenden Fall zu Lasten des Antragstellers aus. Denn die hier streitige jugendschutzrechtliche Anordnung der Antragsgegnerin unter Ziffer I. 1. erweist sich nach summarischer Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als rechtmäßig, so dass eine Anfechtungsklage voraussichtlich erfolglos bleiben würde.

22
Die Antragsgegnerin hat in Ziffer I. 1. angeordnet, dass zu der Veranstaltung am 13.09.2026 Kinder unter 12 Jahren – auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen – nicht eingelassen werden dürfen.

23
Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 7 JuSchG.

24
§ 7 JuSchG bestimmt: Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

25
Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG sind Kinder im Sinne dieses Gesetzes Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

26
Das Gericht sieht mit der Antragsgegnerin die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 JuSchG als erfüllt. Eine von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb ausgehende Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen im Sinne des § 7 JuSchG ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartenden Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die körperliche Unversehrtheit,

die psychische Konstitution oder das sozialethische Wertebild Minderjähriger Schaden nehmen wird (Liesching in BeckOK, JuSchG, 5. Ed. 1.6.2025, § 7 Rn. 9). Als Grundlage für das Verbot kommen alle Jugendgefährdungen von einigem Gewicht in Betracht, die von einzelnen Betrieben oder Veranstaltungen ausgehen (Liesching in BeckOK, JuSchG, 5. Ed. 1.6.2025, § 7 Rn. 9).

27
In Bezug auf die Gefahrenprognose kann das Jugendamt zur Entlastung und Rechtsvereinheitlichung grundsätzlich auf die Einschätzung eigener Fachkräfte oder sonstiger Fachbehörden wie das Landesjugendamt oder das zuständige Landesministerium zurückgreifen, ohne in jedem konkreten Einzelfall ein wissenschaftliches Gutachten einholen zu müssen. Im Übrigen gilt für die Prognoseentscheidung auf der Grundlage des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips folgende Formel: Je höherrangiger das gefährdete Rechtsgut der Minderjährigen (z.B. Gesundheit, Leben) und je schwerwiegender der drohende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Umgekehrt sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso höhere Anforderungen zu stellen, je weniger folgenschwer der möglicherweise eintretende Schaden ist (Liesching in BeckOK, JuSchG, 5. Ed. 1.6.2025, § 7 Rn. 11).

28
Vorliegend geht es um eine Wrestling-Veranstaltung. Bei einer solchen Veranstaltung werden unstreitig Kämpfe, Beleidigungen und Demütigungen in einer Show inszeniert. Es soll der Anschein eines echten Kampfes zwischen oftmals wütenden und aggressiven Gegnern erzeugt werden. Kampf und Gewalt stehen hier eindeutig im Vordergrund, auch wenn sie nur vorgetäuscht sind. Das Besondere an Wrestling-Veranstaltungen ist die bezweckte emotional stark aufgeladene Atmosphäre und eine Stimmung, welche gerade den Kampf und die dargestellte Gewalt befeuern sollen. Es geht gerade nicht darum, eine faire sportliche Veranstaltung zu präsentieren. Gerade unfaire Attacken sollen den Eindruck eines Kampfes ohne Regeln zur Schau stellen. Allgemein bekannt ist auch, dass bereits am Boden liegende Gegner attackiert werden, um eine besondere Dramatik zu erzeugen. Es werden Sprünge und Schläge angetäuscht, welche besonders brutal anmuten sollen.

29
Die Antragsgegnerin hat sich im streitigen Bescheid auf die Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (VJuSchG) bezogen. Diese sind zwar nicht bindend und zeigen auch auf, dass eine Einzelfallprüfung erfolgen soll. Das Gericht hält die Ausführungen unter 7.8. der Vollzugshinweise zum Jugendschutz, welche sich mit dem Thema Wrestling beschäftigen, für nachvollziehbar und zutreffend. Insbesondere wird unter 7.8.3 zutreffend ausgeführt, dass die Inszenierung von gewaltgeprägten Kämpfen das Risko einer desorientierenden Wirkung im Hinblick auf den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung sowie das Risiko einer desensibilisierenden Wirkung auf die Zuschauer und hier konkret auf die Kinder hat. Auch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer Live-Veranstaltung die beabsichtigte aufgeladene und aggressive Stimmung deutlich ausgeprägter auf die Kinder einwirkt, als dies z.B. im Rahmen einer Fernsehübertragung der Fall ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass der Zutritt für Kinder unter 12 Jahren aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten nicht zu gestatten ist, nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin führt zutreffend aus, dass Kinder unter 12 Jahren nicht immer in der Lage sind, zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden. Der Show-Charakter wäre für sie nicht eindeutig erkennbar. Die Art der Inszenierung kann gerade zur Verharmlosung und auch zu einer „positiven Einrahmung“ von Gewalt als Lösungsmittel in Konfliktsituationen führen. Auch führt die Antragsgegnerin nachvollziehbar aus, dass die Gefahr eines Nachahmungseffektes bei jüngeren Kindern erzeugt werden könne. Die von der Antragsgegnerin dargelegte Prognose, dass die Show für die Kinder eine verstörende und desorientierende Wirkung entfalten kann, ist nicht zu beanstanden. Zutreffend ist weiter ausgeführt, dass aufgrund der noch nicht ausreichend vorhandenen sozialen und kognitiven Reife die Gefahr bestehe, dass Kinder unter 12 Jahren die Show weder adäquat einordnen noch kritisch distanziert betrachten können. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder (unter 12 Jahren) nicht nur desensibilisiert werden, sondern auch ein falsches Vorbild von gewalttätigen Aktionen übernehmen. Die daraus geschlossene Folge, dass Kindern unter 12 Jahren bei Anwesenheit bei der Veranstaltung Gefahr für ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl droht, ist ersichtlich richtig.

30

Dass sich die Antragsgegnerin vorliegend nicht mit der konkreten Show befasst hat, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Der vorgelegten Akte kann entnommen werden, dass der Antragsteller vor Erlass der Anordnungen angehört worden ist. Zu der Veranstaltung hat er daraufhin im Wesentlichen mitgeteilt, dass diese „familienorientiert“ sei. Sie enthalte keine Hardcore- oder Deathmatch-Elemente, keine Waffen, kein bewusst inszeniertes Blut, keine sexualisierten Inhalte, keine sonstigen gezielt jugendgefährdenden Darstellungen. Dies hat die Antragsgegnerin gewürdigt und von einem beabsichtigten Ausschluss für Kinder unter 14 Jahren schließlich abgesehen. Der Antragsteller trägt jedenfalls auch in seiner Antragsbegründung nichts vor, das eine abweichende Einschätzung rechtfertigen könnte. Seine Ausführungen zeigen insbesondere nicht auf, dass bei der streitigen Show eine völlig abweichende Darstellung von Kampfhandlungen erfolgen wird als dies bei solchen Shows üblich ist. Dass kein Blut verwendet würde und die Möglichkeit bestünde, sich mit den Kämpfern zu unterhalten, ist nicht entscheidend. Dass (fiktive) kämpferische Auseinandersetzungen gezeigt werden, welche in einer besonderen Atmosphäre Stimmung erzeugen sollen, wird seitens des Antragstellers nicht in Abrede gestellt. Auch die „bewusste familienfreundliche Ausgestaltung“, welche im Übrigen nicht näher erläutert wurde, führt hier zu keinem anderen Ergebnis, denn diese ändert schließlich nicht das Grundgeschehen der Wrestling-Veranstaltung.

31
Anhaltspunkte für Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat vielmehr die Interessen des Veranstalters gewürdigt. Sie hat zutreffend ausgeführt, dass angesichts der hochrangigen Interessen des Jugendschutzes die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers zurücktreten müssen. Schließlich hat sie auch zutreffend erklärt, dass durch die Anordnungen die Durchführung der Veranstaltung nicht verhindert wird und die Beachtung zumutbar ist.

32
Soweit der Antragsteller ausführt, die Anordnung sei erst sehr spät erlassen worden, ist auszuführen, dass dieser Umstand nicht zur Rechtswidrigkeit und der damit bedingten Verletzung des Jugendschutzrechtes führen kann. Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass es Sache des Veranstalters ist, sich rechtzeitig um eine „rechtssichere“ Veranstaltung zu kümmern, bevor er entsprechende Werbemaßnahmen einleitet.

33
Der Antrag war damit abzulehnen.

34
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

35
Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. Ziff. 1.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025. Der sogenannte Auffangstreitwert wurde im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes halbiert.